



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesförderung für Energieberatung im Mittelstand

Merkblatt für Anträge nach der Bundesförderung für die Energiebera-
tung im Mittelstand

INHALTSVERZEICHNIS

Änderungschronik.....	3
1. Antragsberechtigung.....	4
2. Fördergegenstand	4
3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	5
4. Antragstellung	6
5. Verwendungsnachweisverfahren.....	8

Änderungschronik

Änderung am Merkblatt (Stand: 17.06.2019)

- redaktionelle Anpassungen

Änderung am Merkblatt (Stand: 29.08.2019)

- Änderung unter Nr. 4 „Energieverbrauch und Energiekosten“ zu der Anrechenbarkeit von Kraftstoffen

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des sonstigen Dienstleistungsgewerbes sowie freiberuflich Tätige mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland.

Der Unternehmensbegriff richtet sich nach Art. 1 im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission.

Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl und der Finanzangaben sind zu ihren eigenen Daten die Daten von etwaigen verbundenen oder Partnerunternehmen hinzuzuaddieren. Weiterführende Hinweise finden Sie im Benutzerhandbuch der EU-Kommission zur KMU-Definition¹.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) Unternehmen, die nach Art. 1 der De-minimis Verordnung ausgeschlossen sind (z.B. Unternehmen, die in der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind);
- b) gemeinnützig tätige Unternehmen, Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Körperschaften;
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der EU-Kommission wegen rechtswidriger Beihilfe nicht nachgekommen sind;
- d) Unternehmen in Schwierigkeiten i.S.d. Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. i.S.d. Artikel 2 Abs. 18 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung;
- e) Unternehmen, die im laufenden Jahr sowie den vorausgegangenen zwei Steuerjahren einschließlich der Förderung nach dieser Richtlinie „De-minimis“ Beihilfen in einem Gesamtumfang von mindestens 200.000 Euro (im Falle von Unternehmen des Straßentransportsektors: 100.000 Euro) erhalten haben;
- f) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- g) Unternehmen, die auf eigenes Personal zurückgreifen können, das über eine Qualifikation verfügt, wie sie nach Nr. 4.1 der Richtlinie über die Bundesförderung für Energieberatung gefordert wird;

2. Fördergegenstand

Innerhalb von 24 Monaten kann nur eine Energieberatung je Antragsteller nach dieser Richtlinie des Bundes bezuschusst werden.

¹ http://ec.europa.eu/growth/smes/business-friendly-environment/sme-definition/index_en.htm

Die Energieberatung muss den wesentlichen Anforderungen an ein Energieaudit im Sinne von § 8a des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) und insbesondere den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entsprechen. Die Beratung muss detaillierte und validierte Berechnungen für die vorgeschlagenen Maßnahmen ermöglichen und so klare Informationen über potenzielle Einsparungen liefern.

Die genauen Anforderungen an den nach Nr. 4.2 der Richtlinie zu erstellenden Energieberatungsbericht sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben.

Nicht gefördert werden Beratungsleistungen, die:

- a) sich auf Gebäude beziehen, die überwiegend dem Wohnen dienen;
- b) gutachterliche Stellungnahmen zum wesentlichen Inhalt haben, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Energieverbrauch haben;
- c) von Verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen erbracht werden;
- d) Grundlage sein sollen für Steuerentlastungen nach § 10 Stromsteuer- oder § 55 Energiesteuergesetz oder für eine Begrenzung der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 ff. EEG.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilsfinanzierung und als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Förderfähig sind nur Ausgaben, die sich unmittelbar auf die beantragte Beratungsleistung beziehen und die nachgewiesen werden können.

Der nicht durch die Zuwendung geförderte Teil der Beratungskosten sowie die Mehrwertsteuer sind als Eigenanteil durch das Unternehmen selbst zu finanzieren.

Die Förderung von Maßnahmen entsprechend dieser Richtlinie schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes für gleichartige Maßnahmen aus. Bei einer Förderung aus Mitteln anderer Beratungsprogramme (z. B. der Kommunen oder Länder) für eine gleichartige Maßnahme dürfen die Fördermittel 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Für Unternehmen, deren jährliche Energiekosten über 10.000 Euro (netto) liegen, beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar), jedoch maximal 6.000 Euro.

Für Unternehmen mit jährlichen Energiekosten von maximal 10.000 Euro (netto) beträgt die Zuwendung 80% der förderfähigen Beratungskosten (Netto-Beraterhonorar), jedoch maximal 1.200 Euro.

Die Förderung der Energieberatung erfolgt ausschließlich im Rahmen einer „De-minimis“ - Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1) sowie deren Nachfolgeregelungen.

Nach „De-minimis“ darf die Gesamtsumme der Fördermittel aus diesem und anderen Förderprogrammen, die das begünstigte Unternehmen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorausgegangenen Steuerjahren erhalten hat, nicht mehr als 200.000 Euro (bei Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports beträgt die Höchstgrenze 100.000 Euro) betragen. Sollte sich der Fall ergeben, dass durch die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieses Programms ein Unternehmen mehr als 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) an Fördermitteln in den letzten drei Jahren erhalten würde, kann keine Förderung ausgezahlt werden. Es kann in diesem Fall auch keine anteilige Förderung bis zu 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) ausgezahlt werden.

4. Antragstellung

Förderfähig sind Energieberatungen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungsvertrags. Ein Vertragsabschluss ist vor Antragstellung zulässig, wenn die Wirksamkeit des Vertrages von der Förderzusage der Bewilligungsbehörde abhängig gemacht wird. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Datum des Antragsvorgangs beim BAFA relevant. Eine Auftragserteilung nach Eingang des Antrages im BAFA ist im Hinblick auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn förderunschädlich. Es kann somit mit der Durchführung der Beratung - auf eigenes finanzielles Risiko - nach Eingang des Antrags im BAFA begonnen werden oder aber erst die Entscheidung über den Antrag abgewartet werden.

Antragsformular:

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite veröffentlichte elektronische Antragsformular. Das elektronische Antragsformular umfasst allgemeine Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieberater und den Beratungskosten sowie zu der energetischen Ausgangssituation des Unternehmens.

Angaben zum Energieberater:

Es sind nur Energieberatungen förderfähig, die von Energieberatern durchgeführt werden, die die Anforderungen nach der Richtlinie erfüllen und vom BAFA für das Bundesförderprogramm zugelassen sind. Die Auswahl eines zugelassenen Energieberaters obliegt dem Unternehmen. Bei Antragstellung ist zwingend die Beraternummer des Beraters anzugeben. Sofern der Energieberater noch keine Beraternummer hat, muss er sich erst über die Internetseite des BAFA als Energieberater registrieren und für das Bundesförderprogramm zugelassen werden.

Für das Bundesförderprogramm zugelassene Energieberater können in der Energieeffizienz-Experten-Liste der dena (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>) gefunden werden. Die Berater müssen hierbei für das Produkt "Energieberatung im Mittelstand" freigeschaltet sein.

Für die Qualität und Förderfähigkeit der vom ausgewählten Energieberater tatsächlich erbrachten Beratungsleistung kann keine Gewähr übernommen werden.

Energieverbrauch und Energiekosten:

Die anzugebenden Daten sollten sich grundsätzlich auf das Jahr beziehen, für das abschließende Erkenntnisse über den Energieverbrauch und die angefallenen Kosten vorliegen. Es sind nur solche Energiemengen anzugeben, die dem betrieblichen Verbrauch zugerechnet werden können.

Es sind Angaben zum gesamten Energieverbrauch sowie zu den jeweiligen genutzten Energieträgern (Strom, Brennstoffe, Nah-/Fernwärme/-kälte) zu machen. **Kraftstoffe** für Kraftfahrzeuge sind nur bei Unternehmen der Verkehrs- und Logistikbranche (Abschnitt H „Verkehr und Lagerei“ der Wirtschaftszweigklassifikation 2008) sowie bei Unternehmen anrechenbar, bei denen der überwiegende Energieverbrauch aus dem Verbrauch von Kraftstoffen resultiert (Anteil von über 50 % der Gesamtenergiekosten). Die Beratung muss in diesen Fällen zwingend Vorschläge enthalten, die sich auf die Einsparung von Kraftstoffen beziehen.

Im Falle der Eigenstromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Photovoltaik und Wind) ist für die Höhe der Stromgestehungskosten maximal der Preis für fremdbezogenen Strom anzusetzen. Es ist nur der Strom anzugeben, welcher selbst verbraucht wird und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Bei der Eigenerzeugung von Strom und Wärme in einem Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ebenso nur der Brennstoffeinsatz anzusetzen, der dem betrieblichen Verbrauch zuzurechnen ist. Sollte z.B. der Strom gänzlich ins öffentliche Netz eingespeist und lediglich die Wärme im Betrieb genutzt werden, ist nur der Brennstoffeinsatz für die Erzeugung der Wärme mit den entsprechenden Kosten des Brennstoffs anzugeben.

Kostenvoranschlag/Angebot:

Dem elektronischen Antrag ist zwingend ein Kostenvoranschlag/Angebot des Energieberaters elektronisch beizufügen. Aus dem Kostenvoranschlag/Angebot muss die Höhe des geplanten Beraterhonorars klar hervorgehen. Zudem muss der Kostenvoranschlag/das Angebot Angaben zur Art (Produktionsstätte, Verwaltungsgebäude, Produktionsanlage, etc.) und zur Anzahl der zu untersuchenden Objekte enthalten.

Vollmacht Energieberater:

Sofern dem elektronischen Antrag eine Vollmacht des Energieberaters für das Verwaltungsverfahren beigelegt wird, können die Antragstellung und später auch die elektronische Verwendungsnachweiserklärung durch den Energieberater erfolgen. Ein Formblatt für eine solche Vollmacht steht auf der Internetseite des BAFA zum Download bereit. Diese kann ausgedruckt, ausgefüllt und eingescannt dem Antrag elektronisch beigelegt werden.

Das BAFA behält sich vor, ergänzende Unterlagen wie z.B. die Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Kriterien oder einen Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis des Kostenvoranschlags/des Angebots des Energieberaters festgelegt. Nach Zugang des Zuwendungsbescheids sind nachträgliche Änderungen der Angaben nur innerhalb eines Monats möglich.

Der Bewilligungszeitraum, innerhalb dessen die Energieberatung durchgeführt werden muss, beträgt zwölf Monate. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit dem Datum der Erteilung des Zuwendungsbescheids. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist auf schriftlichen Antrag hin möglich.

5. Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P).

Sämtliche Verwendungsnachweisunterlagen müssen spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums im BAFA eingegangen sein.

Für die Verwendungsnachweiserklärung steht ein elektronisches Formular zur Verfügung. Für den geschützten Zugang zum elektronischen Formular benötigen Sie Ihr EBM Aktenzeichen und die angegebene Postleitzahl (PLZ) des Antragstellers.

Das elektronische Formular ist vollständig auszufüllen. Bezüglich der Angaben zum Energieverbrauch und den Energiekosten gelten die gleichen Regelungen wie unter 4.1 beschrieben. Die im Rahmen der Energieberatung erarbeiteten Maßnahmenvorschläge sind anhand der vorgegebenen Struktur einzutragen. Die Werte zu den Investitionskosten, zur Nutzungsdauer und den jährlichen Einsparungen sind nach bestem Wissen und Gewissen zu ermitteln bzw. zu schätzen.

Weitere mit dem Antrag elektronisch einzureichende Unterlagen sind:

- a) Beratungsbericht
- b) Kopie der Beraterrechnung
- c) Zahlungsnachweis
- d) Schriftliche Erklärung des Unternehmens betreffend die Richtigkeit der Angaben

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt ohne weitere Benachrichtigung nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 512

E-Mail: EBM@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-1240

Stand

29.08.2019

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.